

Mittelnwald bis zur Donau (diese eingeschlossen) wieder ausgehen, und umgekehrt; ferner welche

- c) rheinwärts eingeführt aus den Häfen zu Mainz und zu Bieberich oder aus oberhalb gelegenen Rheinhäfen über die Grenzlinie von Saarbrücken bis Neuburg a. N. (beide Orte eingeschlossen) wieder ausgehen, oder umgekehrt; endlich welche
- d) über die Grenzlinie von Schusterinsel in Baden bis Waidhaus in Bayern (beide Orte eingeschlossen) ein- und wieder ausgehen, vom Centner 4½ Egr. oder 15¼ Er.;

3) vom Vieh, und zwar

von Pferden, Maulthieren, Eseln, Ochsen und Eieren, Kühen und Kindeen, vom Stück ½ Egr. oder 3 Er.;

von Schafwollen, Schwoelen und Schaafvieh vom Stück ¼ Egr. oder 1 Er.

Urkundlich haben Wir gegenwärtige Verordnung, welche durch die gemeinschaftliche Befehlssammlung zur Publikation zu bringen ist, höchstselbsthändig vollzogen und Unsere Landesfürstlichen Insignien beigedruckt befohlen.

Ergeben Schloß Schleiz und Schloß Ebersdorf, den 5. März 1844.

(L. S.) Heinrich LXII. (L. S.) Heinrich LXXII.

J. L. Fürst Reuß.

J. L. Fürst Reuß.

Nr. 154. Bekanntmachung, die mit dem Herzogl. Sachsen-Coburg-Gothaischen Ministerium wegen Erläuterung und Anwendung der Convention in Betreff der Uebernahme der Bagabunden und Ausgewiesenen, sowie wegen Ausdehnung der diesfälligen Bestimmungen auf das Herzogthum Sachsen-Gotha getroffene Vereinbarung betr. vom 30. Januar 1844.

Nachdem mit Genehmigung Durchlauchtigster Landesheerhschaften zwischen der d'iesseitigen Fürstlichen Regierung und dem Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Ministerium zu Gotha, wegen Erläuterung und Anwendung der Convention in Betreff der Uebernahme der